

Hohenstein17.01.2017

# Windräder in Burg-Hohenstein halten Vorgaben ein



**20 Einwohner von Burg-Hohenstein fühlen sich von den Windrädern beeinträchtigt – doch die Anlagen halten alle Vorgaben ein. Archivfoto: wita/Martin Fromme**

Von Hannelore Wiedemann

HOHENSTEIN - Die Windräder oberhalb von Burg-Hohenstein sind nicht lauter als sie sein dürfen. Das hat eine Prüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt ergeben. Anlass dafür war die „Lärmbeschwerde“ einer Gruppe von Anwohnern, die sich durch Schall, Schattenschlag und optische Beeinträchtigung gestört fühlen.

Die „Interessengemeinschaft Hohenstein“ hatte sich Ende März an die Behörde gewandt, weil 20 Einwohner des Ortsteils sich von Lärm und Schattenschlag belästigt sowie optisch bedrängt von den drei Windrädern oberhalb des Dorfes fühlten. So hatten unter anderem die Bewohner des Helenenhofs, der nur knapp 750 Meter entfernt von den Windrädern liegt, über die lauten Geräusche geklagt. Der Lärm, so ein betroffenes Ehepaar damals, sei teilweise so laut, dass man sich im Freien nicht unterhalten könne. Auch die nächtliche Ruhe sei erheblich beeinträchtigt.

Behörde prüft nicht vor Ort, sondern nach Aktenlage

Nach achtmonatiger Prüfung kommt das Regierungspräsidium (RP) zu dem Ergebnis, dass die Anlagen gemäß den Bestimmungen im Genehmigungsbescheid betrieben werden. Schädliche Umwelteinwirkungen, die mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen der Allgemeinheit verbunden seien, hätten nicht festgestellt werden können.

Die Behörde hat die Einhaltung der verordneten Auflagen allerdings nicht vor Ort, sondern nach Aktenlage geprüft. Grundlage waren Prognosen zu Schall und Schattenwurf, die der Betreiber im Genehmigungsverfahren vorlegen musste. Diese seien nicht zu beanstanden, heißt es der Mitteilung des RP, die der IGH schon Anfang Dezember zuzuging.

Die Berechnungen ergeben für die Lieberg'schen Höfe eine Schallemission von 42 Dezibel, der Wert liegt damit drei Dezibel unterhalb des zulässigen Grenzwertes. Der legt für die Nachtstunden eine Obergrenze von 45 Dezibel fest – dieser Grenzwert gilt auch in anderen Wohn- und Mischgebieten. Tagsüber sind demnach sogar 60 Dezibel erlaubt. Für die anderen Immissionspunkte liegen die berechneten Werte unterhalb der Grenzwerte. Auf Nachfrage habe der Betreiber zudem mitgeteilt, dass seit der Inbetriebnahme der Anlagen keine Arbeiten stattgefunden haben, die zu einer Erhöhung des Lärmpegels hätten beitragen können.

Schallmessungen an den Höfen hält das RP für wenig aussichtsreich. Diese müssten bei hoher Windgeschwindigkeit und maximaler Leistung der Windräder durchgeführt werden. Weil der Quellen- und der Helenhof jedoch am Waldrand liegen und von Bewuchs umgeben sind, wären die dadurch verursachten Geräusche lauter als die der Anlagen.

Für den Schattenwurf sieht die Genehmigung ebenfalls genau definierte Obergrenzen vor: Die Rotorblätter dürfen nicht länger als 30 Minuten am Tag und insgesamt 30 Stunden pro Jahr Schatten auf bestimmte Stellen werfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift garantieren „Schattenwächter“, die die Anlagen automatisch abschalten. Die Daten der Schattenwächter werden zudem aufgezeichnet. Die Auswertung habe gezeigt, dass die Vorgaben eingehalten worden seien. Auch eine optisch bedrängende Wirkung kann das RP nicht erkennen. Das Wohnhaus des Betroffenen liege 1,9 Kilometer von den Anlagen entfernt. Eine bedrängende Wirkung könnte erst unterhalb einer Entfernung von etwa 600 Metern geltend gemacht werden.

Die drei Windenergieanlagen werden nach Auffassung des RP „nach den Vorgaben des Genehmigungsbescheides und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften betrieben“, so das Fazit. Ein behördliches Handeln oder die Einschaltung eines Sachverständigen sei damit nicht erforderlich, so das Fazit der Behörde.